

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Forum gegen Armut - für Menschen in Not** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namen:

Forum gegen Armut e.V. - für Menschen in Not

Der Geschäftssitz ist Ahlen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Auf der Grundlage der Verwirklichung des vom Christentum geprägten Menschenbildes und der von Gott gegebenen Würde jedes einzelnen Menschen macht es sich der Verein zur Pflichtaufgabe, eine Anlaufstelle zu unterhalten, in der in Not geratenen Menschen unbürokratische, schnelle und umfassende Hilfe zuteil wird. Der Verein betrachtet seine Arbeit als einen Dienst an den Menschen, der von der Not der Menschen, die zu ihm kommen, bestimmt wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterhaltung einer Anlaufstelle für in Not geratene Menschen als ein niedrigschwelliges Angebot im dem sich Notleidende zwanglos treffen können.
- Unterhaltung eines Beratungsbüros zur Mithilfe beim Umgang mit Ämtern, Behörden und Verwaltungen und zur Hilfe in akuten materiellen und finanziellen Notlagen.
- Zusammenarbeit und ggfls. auch entsprechende vertragliche Vereinbarungen über konkrete Zusammenarbeiten auf allen infrage kommenden Feldern mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtsträger sowie der Stadt Ahlen.
- Eine besondere Fürsorgepflicht des Vereins gilt den von Armut betroffenen oder gefährdeten Kindern in Ahlen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Sicherung des Vereinsgeschehens ist dem Vorstand vierteljährlich eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung zur Beratung vorzulegen. Die dem Verein überlassenen

Spendengelder sind zeitnah ihrer Bestimmung zuzuführen. Rücklagen sind nur in begrenztem und für die laufende Arbeit des Vereins notwendigem Umfang zu bilden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Zur langfristigen Sicherstellung seiner Finanzierung ist anzustreben, einen Förderverein und ggfls. eine Stiftung zu errichten, oder sich an bestehenden Stiftungen zu beteiligen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung/Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres.
- Tod des Mitglieds
- Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, der /die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in sowie bis zu 3 Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, ist anzustreben, den/die 1. Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder ihrem /seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Verein kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit ist auf ein Jahr beschränkt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

5. Jede Änderung der Satzung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas- Beratung- Ost (CBO) des Caritasverbandes für das Dekanat Ahlen zur Verwendung im Sinne des vorgenannten Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. März 2007 errichtet.